



CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamt

Rechtsübertragung – Wirksamkeit

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme:

1. Es gibt kein amtliches Formular zur Rechtsübertragung.
2. Das Amt akzeptiert die freie Vertragsgestaltung der betroffenen Parteien.
3. Das Amt beabsichtigt nicht, auf die Übertragung von Rechtsansprüchen Einfluss zu nehmen.

Bitte beachten Sie, dass es drei Formen der Rechtsübertragung gibt:

1. Übertragung der Berechtigung, einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz zu stellen und die Rechte an der betreffenden Sorte zu halten
2. Übertragung des Antrages auf gemeinschaftlichen Sortenschutz
3. Übertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (eingetragene Sorten)

Die Übertragung kann erfolgen durch Vertrag, Rechtsübertragung, Schreiben, Testament oder jedes andere Dokument, das Zweck hat, die Rechte von dessen rechtmäßigen Inhaber auf einen anderen zu übertragen.

Die Übertragung wird als gültig angesehen, wenn sie die folgenden Elemente enthält:

1. Die Namen des Abtretenden (ursprünglicher Besitzer) und des Rechtsnachfolgers (neuer Besitzer); im Falle von juristischen Personen (Unternehmen) vergessen Sie bitte nicht, den Namen der Person anzugeben, die ermächtigt ist, die Firma rechtmäßig zu vertreten. Diese Angaben dienen dazu, es dem Amt zu ermöglichen, die Gültigkeit der Unterschrift(en) zu bewerten.
2. Die Sortenbezeichnung oder die vorläufige Sortenbezeichnung (Züchterreferenz).
3. Das botanische Taxon zu der die Sorte gehört
4. Das betroffene Gebiet (das Recht muss für das Gebiet der EU gelten)
5. Eine eindeutig formulierte Übertragung der Berechtigung, einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz zu stellen oder die Übertragung des Sortenschutzes, sofern ein solches Recht bereits verliehen wurde. Der Abtretende möchte möglicherweise in bestimmtem Rahmen Kontrolle über die Sorte behalten: bitte beachten Sie, dass eine bloße Lizenz keine ausreichende Übertragung für unsere Zwecke ist.
6. Das Schriftstück soll datiert sein.
7. Ist der Ursprungszüchter ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich gemäß Artikel 11.4 der Verordnung des Rates 2100/94 das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach dem nationalen Recht, das für das Arbeitsverhältnis gilt, in dessen Rahmen die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wurde. Verweisen Sie bitte zu diesem Zweck auf die anzuwendende nationale Rechtsgrundlage.
8. Eine elektronische Kopie genügt. Bei Zweifeln, ist jedoch das Originaldokument oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
9. Das Dokument muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein, wenn die Rechtsübertragung während des laufenden Antragsverfahrens oder nach Verleihung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erfolgt (Artikel 23 und 26 Verordnung (EC) Nr. 2100/94). Wenn die Rechtsübertragung vor Antragstellung erfolgte, so richtet sich die Notwendigkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien nach dem nationalen Recht unter welchem die Rechtsübertragung erfolgte. Es ist ratsam, dass alle Vertragsparteien das Dokument der Rechtsübertragung unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Gemeinschaftliche Sortenamt jederzeit zur Verfügung.

Nadège Grantham

Register